



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 32/2023 vom 01.11.2023

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz</b> .....	<b>3</b>
UVP-Vorprüfung Biogas Klein Lessen GmbH & Co.KG - Aktenzeichen: 63 DH 04200/2022/71 –	3
<b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</b> .....	<b>4</b>
<b>Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“</b> .....	<b>4</b>
2. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ .....	4
<b>Samtgemeinde Schwaförden</b> .....	<b>5</b>
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2023 .....	5
<b>Gemeinde Ehrenburg</b> .....	<b>6</b>
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2023 .....	6
<b>Gemeinde Neuenkirchen</b> .....	<b>7</b>
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2023.....	7
<b>Gemeinde Scholen</b> .....	<b>9</b>
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2023 .....	9
<b>Gemeinde Schwaförden</b> .....	<b>10</b>
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2023 .....	10
<b>Gemeinde Sudwalde</b> .....	<b>11</b>
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2023 .....	11
<b>Gemeinde Wagenfeld</b> .....	<b>13</b>
34. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld (Abwasserabgabensatzung) .....	13

<b>C Bekanntmachungen anderer Stellen .....</b>	<b>14</b>
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser .....</b>	<b>14</b>
Flurbereinigung Diepholz-Nord Verfahrensnummer: 1678.....	14
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Natenstedt Verfahrensnummer: 2437 .....	15
<b>Wegezwckverbandes, Sitz Syke.....</b>	<b>16</b>
Haushaltssatzung des Wegezwckverbandes, Sitz Syke für das Haushaltsjahr 2024.....	16
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2022 - .....	17
<b>Kirchengemeinde Barnstorf .....</b>	<b>17</b>
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf in 49406 Barnstorf, Landkreis Diepholz.....	17
<b>Kirchengemeinde Lemförde .....</b>	<b>21</b>
2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lemförde in 49448 Lemförde, Landkreis Diepholz.....	21
3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lemförde in 49448 Lemförde, Landkreis Diepholz.....	22

## **A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz**

### **UVP-Vorprüfung Biogas Klein Lessen GmbH & Co.KG - Aktenzeichen: 63 DH 04200/2022/71 –**

Die Biogas Klein Lessen GmbH & Co.KG, Herr Heinrich Keller, Klein Lessen 3, 27232 Sulingen, hat die Erweiterung der Biogasanlage, die Errichtung eines BHKW mit 1.248 kW eL und 2.899 kW FWL, die Stilllegung der vorhandenen zwei BHKWs mit 515 kW eL und 1.157 kW FWL, die Errichtung eines Trafo und einer Gasaufbereitung, die Aufstellung eines AdBlue-Tanks sowie den Betrieb der Anlage mit 1.248 kW eL und 2.899 kW FWL nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

<b>Gemarkung</b>	<b>Klein Lessen</b>
<b>Flur</b>	<b>17</b>
<b>Flurstück</b>	<b>37/1</b>

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Für die im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde liegenden Schutzkriterien liegt keine erhebliche Betroffenheit vor.

Aus wasserbehördlicher Sicht ergibt sich ebenfalls keine erhebliche Betroffenheit. Das Flurstück liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten.

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag

Emker



## Samtgemeinde Schwaförden

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in der Sitzung am 27. September 2023 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	6.961.900	356.700	35.300	7.283.300
ordentliche Aufwendungen	6.864.600	1.174.000	99.500	7.939.100
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.592.100	335.700	12.100	6.915.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.361.100	1.189.400	90.000	7.460.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	100	8.900	0	9.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	467.800	250.100	50.800	667.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.100	0	0	4.100
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.592.200	344.600	12.100	6.924.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.833.000	1.439.500	140.800	8.131.700

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

#### § 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht geändert:

#### § 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Schwaförden, den 27. September 2023

Samtgemeinde Schwaförden  
gez. Denker  
Samtgemeindebürgermeister

### Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 25. Oktober 2023 unter dem Aktenzeichen V-30/2022/02135 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2023 nicht beanstandet wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 25.10.2023

Der Samtgemeindebürgermeister  
gez. Denker

## Gemeinde Ehrenburg

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in der Sitzung am 18. September 2023 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge -Euro-	erhöht um -Euro-	vermindert um -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf -Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	1.876.100	175.200	78.100	1.973.200
ordentliche Aufwendungen	1.681.500	72.900	11.800	1.742.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.824.800	178.900	80.000	1.923.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.569.800	119.800	8.000	1.681.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	22.400	2.200	0	24.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.824.800	178.900	80.000	1.923.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.592.200	122.000	8.000	1.706.200

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

**§ 6**

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Ehrenburg, den 18. September 2023

Gemeinde Ehrenburg  
gez. Schumacher  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 20. Oktober 2023 unter dem Aktenzeichen V-30/2022/02130 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2023 nicht beanstandet wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 24.10.2023

Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

**Gemeinde Neuenkirchen**

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in der Sitzung am 20. September 2023 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	1.066.300	3.700	316.100	753.900
ordentliche Aufwendungen	1.336.000	3.000	48.900	1.290.100

außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.027.700	5.800	315.400	718.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.252.600	3.600	47.900	1.208.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	399.700	28.000	134.000	293.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100	0	0	100
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.027.700	5.800	315.400	718.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.652.400	31.600	181.900	1.502.100

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 125.000 € um 10.000 € gesenkt und damit auf 115.000 € neu festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

## § 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Neuenkirchen, den 20. September 2023

Gemeinde Neuenkirchen

gez. Meyer  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

### **Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 19. Oktober 2023 unter dem Aktenzeichen V-30/2022/02131 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2023 nicht beanstandet wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 24.10.2023

Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

## Gemeinde Scholen

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Scholen in der Sitzung am 21. September 2023 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	1.084.800	170.600	38.900	1.216.500
ordentliche Aufwendungen	991.300	33.200	2.500	1.022.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	978.500	174.600	38.800	1.114.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	887.600	31.500	1.000	918.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	61.800	30.200	38.000	54.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	978.500	174.600	38.800	1.114.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	949.400	61.700	39.000	972.100

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

#### § 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Scholen, den 21. September 2023

Gemeinde Scholen  
In Vertretung  
gez. Engel  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

### Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 23. Oktober 2023 unter dem Aktenzeichen V-30/2022/02132 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2023 nicht beanstandet wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 24.10.2023

Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

## Gemeinde Schwaförden

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in der Sitzung am 26. September 2023 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	2.380.200	24.900	356.000	2.049.100
ordentliche Aufwendungen	2.475.400	60.000	75.000	2.460.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.317.600	24.800	358.500	1.983.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.354.900	59.000	34.900	2.379.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	42.200	422.400	0	464.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.317.600	24.800	358.500	1.983.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.397.100	481.400	34.900	2.843.600

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

**§ 6**

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Schwaförden, den 26. September 2023

Gemeinde Schwaförden  
gez. Göbberd  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 24. Oktober 2023 unter dem Aktenzeichen V-30/2022/02134 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2023 nicht beanstandet wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 25.10.2023

Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

**Gemeinde Sudwalde**

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in der Sitzung am 25. September 2023 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	932.700	36.800	50.900	918.600
ordentliche Aufwendungen	964.000	5.100	58.500	910.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	886.100	38.300	53.000	871.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	839.900	5.900	14.000	831.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	35.800	0	0	35.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	77.200	100	0	77.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	921.900	38.300	53.000	907.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	917.100	6.000	14.000	909.100

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

**§ 6**

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Sudwalde, den 25. September 2023

Gemeinde Sudwalde  
gez. Klusmann  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 24. Oktober 2023 unter dem Aktenzeichen V-30/2023/00001 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2023 nicht beanstandet wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 25.10.2023

Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

## **Gemeinde Wagenfeld**

### **34. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld**

#### **(Abwasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10,11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 10.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Wagenfeld vom 26.08.1997 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

- a) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Die Abwassergebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasser bzw. Abwassermenge 3,00 €.
- b) § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
Es werden die Werte  
  
X = 0,3463 geändert in 0,3113 und  
y = 0,6537 geändert in 0,6887

Die Abwassergebühr pro Kubikmeter beträgt jedoch mindestens den in § 12 Abs. 1 festgesetzten Betrag.

- c) In § 14 Abs. 1 werden die Prozentsätze  
41,01 geändert in 43,43 und  
58,99 geändert in 56,57.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Wagenfeld, den 11.10.2023

gez. Kreye  
Bürgermeister

L.S.

## C Bekanntmachungen anderer Stellen

### Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser  
Geschäftsstelle Sulingen  
-Flurbereinigungsbehörde-  
Galtener Str. 16  
27232 Sulingen

Sulingen, 20.10.2023

### Flurbereinigung Diepholz-Nord Verfahrensnummer: 1678

#### Schlussfeststellung

Die **Flurbereinigung Diepholz-Nord** wird hiermit nach § 149 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durch folgende Schlussfeststellung abgeschlossen:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Diepholz-Nord einschließlich des Nachtrages ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren Diepholz-Nord hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Diepholz-Nord sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgelöst.

#### Begründung:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages ist bewirkt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag genannten Teilnehmer übergegangen. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Unterlagen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher wurden an die dafür zuständigen Behörden abgegeben. Das Liegenschaftskataster wurde berichtigt.

Gegenseitige Verpflichtungen, Ansprüche und sonstige Angelegenheiten zwischen den Teilnehmern, der Teilnehmergeinschaft sowie dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser - Geschäftsstelle Sulingen - als Flurbereinigungsbehörde bestehen nicht mehr.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind erstellt und wurden den jeweiligen Körperschaften in Eigentum und Unterhaltung übergeben.

Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hat, sind nicht bekannt.

**Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft wird die Flurbereinigung Diepholz-Nord beendet.  
Damit erlischt die Teilnehmergeinschaft.**

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

gez.  
(Röpe)

L.S.

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**  
Geschäftsstelle Sulingen  
-Flurbereinigungsbehörde-  
Galtener Str. 16  
27232 Sulingen

Sulingen, 01.11.2023

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Natenstedt**  
**Verfahrensnummer: 2437**

**Schlussfeststellung**

Das **Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Natenstedt** wird hiermit nach § 149 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durch folgende Schlussfeststellung mit Wirkung zum 03.11.2023 abgeschlossen:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Natenstedt einschließlich des Nachtrages ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Natenstedt hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Natenstedt sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgelöst.

**Begründung:**

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages ist bewirkt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag genannten Teilnehmer übergegangen. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Unterlagen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher wurden an die dafür zuständigen Behörden abgegeben. Das Liegenschaftskataster wurde berichtigt.

Gegenseitige Verpflichtungen, Ansprüche und sonstige Angelegenheiten zwischen den Teilnehmern, der Teilnehmergeinschaft sowie dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser - Geschäftsstelle Sulingen - als Flurbereinigungsbehörde bestehen nicht mehr.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind erstellt und wurden den jeweiligen Körperschaften in Eigentum und Unterhaltung übergeben.

Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hat, sind nicht bekannt.

**Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft wird das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Natenstedt beendet. Damit erlischt die Teilnehmergeinschaft.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

gez.  
(Röpe)

L.S.

## Wege Zweckverbandes, Sitz Syke

### Haushaltssatzung des Wege Zweckverbandes, Sitz Syke für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Verbandssatzung wird der Verbandsversammlung durch den Verbandsausschuss für das Haushaltsjahr 2024 folgende Haushaltssatzung vorgeschlagen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	844.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	844.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

#### 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	859.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	855.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	859.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	862.800 Euro

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

#### § 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben aus dem Haushalt bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro bleiben dem Geschäftsführer des Verbandes vorbehalten.

gez. T. Bachmann  
Geschäftsführer

gez. L. Bierfischer  
Vorsitzender d. Verbandsversammlung

Die Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke, für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 26.09.2023 erklärt, dass er die Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 18 des NKomZG nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung in den Geschäftsräumen des Wegezweckverbandes, Hermannstr. 15, 28857 Syke, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Syke, den 11.10.2023

gez. T. Bachmann  
Geschäftsführer

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **- Jahresabschluss 2022 -**

Die Ausschuss- und Verbandsversammlung des Wegezweckverbandes Sitz Syke haben in Ihren Sitzungen am 19.09.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen und dem Geschäftsführer sowie dem Verbandsvorsitzenden die Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss sowie die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht der Kommuna Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme beim Wegezweckverband Sitz Syke, Hermannstr. 15, 28857 Syke, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Syke, den 11.10.2023

gez. Torsten Bachmann  
Geschäftsführer

## **Kirchengemeinde Barnstorf**

### **Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf in 49406 Barnstorf, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 37 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barnstorf in 49406 Barnstorf hat der Kirchenvorstand am 14. September 2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
  1. Wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. Wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührensschuldner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

**§ 6**

**Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung  
von Nutzungsrechten an Grabstätten**

<b>1. Reihengrabstätte</b>	
für 30 Jahre .....	<b>300,00 €</b>
<b>2. Wahlgrabstätte</b>	
a) für 30 Jahre je Grabstelle .....	<b>450,00 €</b>
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle .....	<b>15,00 €</b>
<b>3. Urnenreihengrabstätte</b>	
für 30 Jahre je Grabstelle .....	<b>250,00 €</b>
<b>4. Urnenwahlgrabstätte</b>	
a) für 30 Jahre je Grabstelle .....	<b>390,00 €</b>
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle .....	<b>13,00 €</b>
<b>5. Rasenreihengrabstätte</b>	
für 30 Jahre .....	<b>2.100,00 €</b>
<b>6. Rasenurnenreihengrabstätte</b>	
für 30 Jahre .....	<b>1.500,00 €</b>
<b>7. Grabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen</b>	
einschließlich Herstellung und Pflege der Grabanlage sowie Gedenkstein mit Inschrift für 30 Jahre .....	<b>2.200,00 €</b>
<b>8. Waldgrabstätten für Urnen</b>	
einschließlich Herstellung und Pflege der Grabanlage sowie Gedenkstein mit Inschrift	
a) für 30 Jahre je Grabstelle .....	<b>1.600,00 €</b>
b) für 30 Jahre je Doppelgrabstelle .....	<b>3.100,00 €</b>
c) für jedes Jahr der Verlängerung je Doppelgrabstelle .....	<b>103,00 €</b>
<b>9. Rasenpartnergrabstätten für Sargbestattungen</b>	
einschließlich Herstellung und Pflege der Grabanlage sowie Gedenkstein mit Inschrift	
a) für 30 Jahre je Doppelgrabstätte .....	<b>4.800,00 €</b>
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Doppelgrabstätte .....	<b>160,00 €</b>
<b>10. Partnergrabstätten für Sargbestattungen</b>	
einschließlich Herstellung und Pflege der Grabanlage sowie Gedenkstein mit Inschrift	
a) für 30 Jahre je Doppelgrabstätte .....	<b>8.850,00 €</b>
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Doppelgrabstätte .....	<b>236,00 €</b>
<b>11. Partnergrabstätten für Urnenbestattungen</b>	
einschließlich Herstellung und Pflege der Grabanlage sowie Gedenkstein mit Inschrift	
a) für 30 Jahre je Doppelgrabstätte .....	<b>5.925,00 €</b>
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Doppelgrabstätte .....	<b>158,00 €</b>
<b>12. Urnenpartnergrabstätten im Beet</b>	
einschließlich Herstellung und Pflege der Grabanlage sowie Gedenkstein mit Inschrift	
a) für 30 Jahre je Doppelgrabstätte .....	<b>3.600,00 €</b>
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Doppelgrabstätte .....	<b>96,00 €</b>
<b>13. Urnenpartnergrabstätten unterm Baum</b>	
einschließlich Herstellung und Pflege der Grabanlage sowie Gedenkstein mit Inschrift	
a) für 30 Jahre je Doppelgrabstätte .....	<b>4.350,00 €</b>
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Doppelgrabstätte .....	<b>116,00 €</b>
<b>14. Begräbnisstätte „Sternenkinder“</b>	
je Grabstelle inkl. Pflege .....	<b>100,00 €</b>

### 15. zusätzliche Beisetzung einer Urne

in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 4 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß 2. b), oder 4. b) für alle Grabstellen der Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/ Friedhofskapelle

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall .....	280,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall .....	250,00 €

## III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube	
1. für eine Erdbestattung .....	450,00 €
2. für eine Urnenbestattung .....	250,00 €

## IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung – je – .....	30,00 €
---------------------------------------------------------------	---------

## V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

(1) Für ein Jahr je Grabstelle .....

	10,00 €
--	---------

zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen (einschließlich Personalkosten), Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung.

(2) Für Grabstätten nach § 17 bis § 24a der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 dieser Ordnung genannten Gebühren abgegolten.

(3) Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

## § 7 Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Barnstorf, den 14.09.2023

Der Kirchenvorstand  
gez. Strehlow (Vorsitzende)  
gez. Meyer (Kirchenvorstandsmitglied), Siegel

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 19.10.2023

Kirchenamt in Sulingen  
gez. van Veldhuizen (Bevollmächtigter), Siegel

## **Kirchengemeinde Lemförde**

### **2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lemförde in 49448 Lemförde, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde am 14. September 2023 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde vom 8. November 2016, zuletzt geändert durch Beschluss vom 2. Oktober 2019, wird wie folgt geändert:

Die Inhaltsübersicht wird in Abschnitt IV § 18 wie folgt neu gefasst:

§ 18 Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen für Särge

§ 11 Absatz 1 Buchstabe f wird wie folgt geändert:

- f) Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen für Särge (§ 18)

§ 18 erhält folgende Fassung:

#### **§ 18**

##### **Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen für Särge**

- (1) Einzel- und Doppelrasengrabstätten mit Pflanzstreifen für Särge stehen in einer gesondert ausgewiesenen Anlage zur Verfügung. Sie sind zu ca. 4/5 mit Rasen bedeckt und zu ca. 1/5 mit einem Pflanzstreifen versehen.
- (2) Einzelrasengrabstätte mit Pflanzstreifen für Särge werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung eines Sarges vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes von Einzelgrabstätten mit Pflanzstreifen für Särge ist ausgeschlossen.
- (3) Doppelrasengrabstätten mit Pflanzstreifen für Särge werden im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben und können mit zwei Särgen belegt werden. Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.

- (4) Lläuft die Ruhefrist an einer Doppelrasengrabstelle mit Pflanzstreifen für Särge nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerungen richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (5) In Doppelrasengrabstätten mit Pflanzstreifen für Särge kann je Grabstelle anstelle eines Sarges auch eine Urne beigesetzt werden.
- (6) An Einzel- und Doppelrasengrabstätten mit Pflanzstreifen für Särge werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf Einzel- und Doppelrasengrabstätten für Särge nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht.
- (7) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Einzel- und Doppelrasengrabstätten mit Pflanzstreifen für Särge und der Grabanlagen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragte Person.
- (8) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Einzel- und Doppelrasengrabstätten mit Pflanzstreifen für Särge, ausgenommen § 11 Absatz 4.

## § 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lemförde, den 14. September 2023  
Der Kirchenvorstand

B. Meyer  
Vorsitzende

(L. S.)

H. Hundertmark  
Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 26. Oktober 2023

Kirchenamt in Sulingen (L. S.)  
van Veldhuizen  
Bevollmächtigter

### **3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Lemförde in 49448 Lemförde, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 14. September 2023 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## § 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lemförde vom 8. November 2016, zuletzt geändert mit Beschluss vom 8. September 2021, wird in § 6 Abschnitt I Ziffer 6 wie folgt angepasst:

Ziffer 6 wird wie folgt geändert:

6. Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen für Särge:
- |                                                           |              |
|-----------------------------------------------------------|--------------|
| a) für 30 Jahre mit Pflege<br>je Doppelgrabstätte         | 5.450,00 EUR |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung<br>je Doppelgrabstätte | 115,00 EUR   |
| c) für 30 Jahre mit Pflege<br>je Einzelgrabstätte         | 2.725,00 EUR |

## § 2

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lemförde, den 14. September 2023  
Der Kirchenvorstand

B. Meyer  
Vorsitzende

(L. S.)

H. Hundertmark  
Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 26. Oktober 2023

Kirchenamt in Sulingen (L. S.)

van Veldhuizen  
Bevollmächtigter